

Planungshilfe für die Frauenhausförderung in Schleswig-Holstein

Stand: 11.12.2018



Zweck der Planungshilfe

Diese Planungshilfe wendet sich an Eigentümerinnen und Eigentümern von Frauenhäusern in Schleswig-Holstein. Neubau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Frauenhäusern können aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung und aus Mitteln des Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030) gefördert werden. Voraussetzung einer Förderung ist ein bauwirtschaftlicher Abschlussvermerk der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE). Dieser erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten. Diese Planungshilfen stellen die hierbei in Bezug auf den Flächenschlüssel und die Ausstattung zugrunde gelegten Annahmen dar und ermöglichen Eigentümerinnen und Eigentümern so, diese bereits bei der Planung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Flächenschlüssel

Auf der Basis des Flächenschlüssels der sozialen Wohnraumförderung können die Angemessenheit der Kosten je Quadratmeter Wohnfläche bewertet werden und eine Aussage über die mögliche Förderhöhe getroffen werden. Als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Bauvorhaben in Frauenhäuser wird dabei die vom Land Schleswig-Holstein bewilligte Beleg-Platzzahl zu Grunde gelegt. Die ARGE bewertet die angemessenen Flächen und Kosten auf Basis der Vorgaben und des individuellen Konzeptes.

Die Wohnflächengrenzen der Sozialen Wohnraumförderung wurden vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) für die Förderung von Frauenhäusern an die besonderen Anforderungen von Frauenhäusern angepasst. Zusätzlich wird die Angemessenheit unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Konzeptes bewertet. Die für den Betrieb eines Frauenhauses weiteren notwendigen Flächen können mit Fördermitteln aus dem IMPULS-Programm durch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) bezuschusst werden.

Sofern bei einer Maßnahme die zulässige Gesamtfläche überschritten wird, sind die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Überschreitung der Unterkategorien wird im Einzelfall geprüft und kann gestattet werden, wenn die Gesamtfläche nicht überschritten wird. Eine Unterschreitung ist insbesondere in Bestandsgebäuden dann zulässig, wenn die Nutzbarkeit gewährleistet ist und eine Einhaltung der Mindestgrenze sich nicht wirtschaftlich darstellen lässt.

Hinweis: Die Flächen sind entsprechend der unten aufgeführten Kategorien in die Wohnungsliste nach Geschossen sortiert einzutragen. Individualräume müssen einzeln und mit der Belegzahl eingetragen werden. Die ARGE bietet hierfür Hilfestellung und eine Vorlage an.

Wohnflächen

Flächenanteil: mind. 12 m² bis max. 25 m² je Platz

- **Individualräume/ Schlafzimmer**

Flächenanteil: ca. 8 m² bis 12 m² je Platz

- **Sanitärräume**

Flächenanteil: ca. 1 m² bis 3 m² je Platz

- **Gemeinschaftsräume**

für Wohnen, Kochen, Essen, Spielen, Lesen, Fernsehen, Jugendliche, Kinder, Ruhe & andere gemeinschaftliche Aktivitäten

Flächenanteil: ca. 8 m² bis 12 m² je Platz

In den Gemeinschaftsflächen sind außerdem enthalten:

- Flure, die allein der Erschließung von Wohnflächen oder besonderen Betriebsflächen (Notfallzimmer) dienen
- Abstellräume, die allein von Wohnflächen aus erschlossen werden und ausschließlich zur Nutzung durch die Bewohner vorgesehen sind
- Wasch-, Trocken- und Hauswirtschaftsräume ohne Hausanschluss- oder Heizungstechnik die konzeptuell für selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen vorgesehen sind

Betriebsflächen

Flächenanteil: mind. 2 m² bis max. 6 m² je Platz

- **Allgemeine Betriebsflächen**

Flächenanteil: ca. 2 m² bis 4 m² je Platz

In den allgemeinen Betriebsflächen sind enthalten:

- Büro- und Verwaltungsräume; Betreuungsräume; Therapieräume
 - Notwendige Betriebsnebenräume wie etwa Mitarbeiter-WC, Kopierraum, Teeküche
 - Flure, die allein der Erschließung von Betriebsflächen dienen
- **Besondere Betriebsflächen**
für Notfallzimmer und besondere Frauenhausspezifische Bedarfe
Flächenanteil: ca. 0 m² bis 2 m² je Platz

Sonstige/ Nicht anrechenbare Flächen

- Treppenräume
- Flure, die nicht allein Wohn- oder Betriebsflächen erschließen; z.B. Hausflure
- Kellerräume; z.B. Abstell-, Lager-, Wasch- & Trocken-, Hauswirtschaftsräume
- Räume außerhalb des Wohngebäudes; z.B. Abstellräume, Fahrradräume, Trockenräume

Raumprogramm

Die besonderen Bedarfe eines Frauenhauses sollten im Raumprogramm berücksichtigt werden.
Hinweis: Kursive Abschnitte haben empfehlenden Charakter.

- Ein „Notfallzimmer“ zur Aufnahme akuter Fälle sollte vorgesehen werden.
- *Die Wohn- und Verkehrsflächen sollten multifunktional nutzbar sein, um möglichst viele Nutzungen realisieren zu können und so ein angemessenes und harmonisches Zusammenleben von immer neuen Menschen mit verschiedenen Bedürfnissen zu ermöglichen.*
Hinweis: Die Zuordnung multifunktionaler Flächen zur Wohn- oder Betriebsfläche ist konzeptabhängig und erfolgt in Abstimmung mit dem Bauherrn durch die ARGE.
- *Therapie-, Büro- und Verwaltungsräume sollten entsprechend dem Betreuungskonzept und Schwerpunkt der Einrichtung in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Dabei sollte auf eine flächenoptimierte und flexible Nutzung geachtet werden.*
- *Es sollten Gemeinschafts- und Rückzugsorte für die verschiedenen Gruppen von Bewohnerinnen geschaffen werden. Entsprechend dem geplanten Belegungsmix sollten ausreichend Räume/Flächen für Kinder, Jugendliche und die Frauen vorgesehen werden.*
- *In der Regel besteht ein Bedarf an Lager- und Abstellflächen. Es sollten ausreichend Flächen für die Haushalte der Bewohnerinnen, für Spenden, Matratzen, Wäsche und Haushaltswaren, sowie Lebensmittel und Kinderwagen vorgesehen werden.*

Sanitärbereich

- Mind. 2 Zimmer (bzw. 2 bis 6 Personen/Plätze) pro Badezimmer
- Max. 4 Zimmer (bzw. 4 bis 8 Personen/Plätze) pro Badezimmer
- *Im Sanitärbereich sollten für Babys und Kleinkinder fest installierte oder mobile Wannen bereitgestellt werden.*

Küche

- Je 10 Plätze/Personen: Eine Küche mit Ess- und Aufenthaltsbereich (Zusammenlegung der Küchen für mehr Plätze bei nachgewiesener Nutzbarkeit möglich)
- Je 6 bis 8 Plätze/Personen ist ein Herd, ein Backofen und eine Spüle vorzusehen
- *In der Küche sollten Möglichkeiten zur abschließbaren Nahrungsmittelaufbewahrung (Schrank und Kühlschrank/-fach) vorgesehen werden.*

Gebrauchsfähige Grundausstattung

- *Alle Räume und insbesondere die Küchen sollten wegen der Vielzahl und Frequenz von Nutzerinnen für erhöhte Anforderungen ausgelegt werden. Es sollten daher besonders robuste und abnutzungsresistente Oberflächen und Möbel gewählt werden.*
- *Je 10 Plätze/Personen sollte eine Waschmaschine und ein Trockner oder ausreichend Trockenraum zur Verfügung stehen.*

Baukörper

- *Wegen des Schutzstatus und des Sicherheitsbedürfnisses der Bewohnerinnen empfiehlt sich neben der Anpassung an die Nachbarbebauung die Einhaltung eines Wohnhauscharakters mit einer zurückhaltenden Fassadengestaltung.*
- *Das Gebäude sollte durch ein doppeltes Sicherheitssystem gegen unbefugte Zutritte geschützt werden. Zu empfehlen sind ein mechanisches Schließsystem für die Außenanlagen und den Innenbereich (Zimmertüren, Schränke) sowie ein elektronisches PIN-System für die Hauseingangstüren. Dadurch können Missbrauch und ein häufiges Auswechseln der Schlösser vermieden werden.*

Schallschutz

- *Aufgrund der besonderen Situation, dem Bedürfnis nach Privatheit und Rückzug sowie dem Schutzbedürfnis vieler Bewohnerinnen sollten in allen Bereichen erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllt werden.*

Brandschutz

- Die Brandschutzplanung ist an die besonderen Anforderungen eines Frauenhauses anzupassen. Aufgrund der häufigen Einstufung der Vorhaben durch die zuständigen Behörden als Sonderbau, sollten erhöhte Brandschutzanforderungen bereits frühzeitig in der Planung berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen der unteren Bauaufsicht abgestimmt werden.

Barrierefreiheit

- Die Planung der Barrierefreiheit ist an die besonderen Anforderungen eines Frauenhauses anzupassen. Barrierefreiheit muss mindestens im Umfang der LBO geschaffen werden. Ein Mehrbedarf an Barrierefreiheit muss im Einzelfall belegbar und konzeptuell notwendig sein, um darüber hinaus als förderfähig bewertet werden zu können.

Außenanlagen

- *Die Außenanlagen sollten aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses der Bewohnerinnen sowohl gegen unbefugten Zutritt geschützt sein, als auch sichtgeschützt ausgeführt werden.*
- *Bei den Außenanlagen sollten ausreichend Spiel- und eventuell Fitnessgeräte für Kinder und Jugendliche vorgesehen werden.*

Freisitze

- *Balkone oder Terrassen sollten möglichst sichtgeschützt und von den öffentlich einsehbaren Seiten abgewandt sein.*

Stellplätze

- *Als angemessen kann jeweils ein Stellplatzschlüssel von 0,1 je Platz bewertet werden.*
- *Zusätzlich sollte ein Stellplatzbedarf für die Mitarbeiter und eventuelle Dienstfahrzeuge berücksichtigt werden.*